
S 115 U 165/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Unfallversicherung - Beendigung eines Anspruchs auf Verletztengeld - Übergangsgeld - Zahlung eines Zwischen-Übergangsgelds im Zeitraum zwischen Beendigung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und Beginn einer weiteren Maßnahme - Verletztenrentenzahlung - Einrede der Verjährung - Ermessensausübung
Leitsätze	1. Endet der Anspruch auf Verletztengeld wegen der Zahlung von Übergangsgeld während einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist nach deren Ende und vor Beginn einer weiteren Maßnahme nicht Verletztengeld sondern Übergangsgeld weiterzuzahlen. 2. Der Anspruch auf Verletztengeld endet nicht allein deshalb weil für denselben Zeitraum eine Verletztenrente bewilligt und gezahlt wird.
Normenkette	SGB VII § 45 Abs 1 ; SGB VII § 45 Abs 2 ; SGB VII § 46 Abs 3 ; SGB VII § 49 ; SGB VII § 72 Abs 1 Nr 1 ; SGB IX § 51 F: 2001-06-19; SGB IX § 71 J: 2018; SGB X § 44 Abs 1 ; SGB X § 44 Abs 4 ; SGB I § 45 Abs 1 ; SGB X § 35

1. Instanz

Aktenzeichen	S 115 U 165/12
Datum	21.10.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 6/19 ZVW
Datum	11.07.2019

3. Instanz

Datum

16.03.2021

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.Â Juli 2019 geÃ¼ndert.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21.Â Oktober 2015 geÃ¼ndert, soweit es dem KlÃ¤ger Verletztengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 15.Â August 2007 bis 28.Â August 2011 zugesprochen hat. Die Klage wird insofern abgewiesen.

Soweit das Landessozialgericht auf die Anschlussberufung des KlÃ¤gers das Urteil des Sozialgerichts geÃ¼ndert und dem KlÃ¤ger Verletztengeld vom 25.Â Mai 2006 bis 31.Â Oktober 2006 zugesprochen hat, wird die Revision der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger ein Ã¼nftel seiner auÃergerichtlichen Kosten in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Zahlung von Verletztengeld (Vlg) fÃ¼r die Zeit vom 25.5. bis 31.10.2006 und vom 15.8.2007 bis 28.8.2011.

Â

2

Der KlÃ¤ger erlitt im Jahre 2004 wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit als Fleischer einen Arbeitsunfall mit BewegungseinschrÃ¤nkungen am rechten Arm, weshalb er diesen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann. Die beigeladene BG gewÃ¤hrte ihm bis einschlieÃlich 24.5.2006 Vlg. Danach bewilligte sie ihm ab 25.5.2006 eine Verletztenrente (Vlr) als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) in HÃ¶he von 20Â vH, die vom 25.5. bis 31.10.2006 gezahlt wurde, sowie eine Vlr auf unbestimmte Zeit fÃ¼r die Zeit ab 1.3.2007 nach einer MdE von 30Â vH (*Bescheid vom 17.7.2008*) und fÃ¼r die Zeit ab 7.7.2009

nach einer MdE von 40 vH (*Bescheid vom 28.1.2011*). Ab 1.11.2006 f rderte die Beigeladene zudem eine Weiterbildung des Kl gers zum Fachassistenten f r Fleischhygiene als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA). Hierf r erhielt der Kl ger ab 1.11.2006 bis zum 14.8.2007  bergangsgeld ( bg). Die T tigkeit als Fachassistent f r Fleischhygiene konnte er aufgrund seiner Schulterverletzung nicht aus ben. Ab 15.8.2007 war der Kl ger arbeitslos gemeldet und erhielt Arbeitslosengeld.

 

3

Im Jahre 2008 beantragte der Kl ger sodann eine berufsqualifizierende Rehabilitationsma nahme zum Lebensmittelkontrolleur. Die Beigeladene lehnte dies zun chst ab. Erst nach Durchf hrung eines erfolgreichen Klageverfahrens bewilligte die nach  berweisung des Unfallbetriebs nunmehr zust ndige Beklagte dem Kl ger die Teilnahme an einem Meisterkurs an einer Fleischerfachschule. Ab dem 29.8.2011 bewilligte die Beklagte ihm hierf r auch  bg.

 

4

Der Kl ger beantragte am 8.3.2011 bei der Beklagten die Zahlung von Vlg r ckwirkend ab Mai 2006. Dies lehnte die Beklagte zun chst ab, weil die Einstellung des Vlg im Mai 2006 zu Recht erfolgt sei (*Schreiben vom 9.5.2011*). Sie bewilligte dem Kl ger dann nur f r den Zeitraum vom 15.8.2007 bis 28.8.2011 Zwischen- bg in H he von 47,32 Euro kalendert glich (*Bescheid vom 2.12.2011*). Der Widerspruch, mit dem der Kl ger die Zahlung des Vlg auch f r die Zeit vom 1.5.2006 bis 28.8.2011   teilweise an Stelle des bereits bewilligten  bg   beehrte, blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 5.3.2012*).

 

5

Der Kl ger hat mit seiner Klage die Ab nderung des Bescheids vom 2.12.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2012 sowie die Zahlung von Vlg unter Anrechnung gezahlten  bg f r die Zeit vom 25.5. bis 31.10.2006 sowie vom 15.8.2007 bis 28.8.2011 beehrt. Das SG hat durch Urteil vom 21.10.2015 die Beklagte unter  nderung ihrer Bescheide verpflichtet, dem Kl ger Vlg f r die Zeit vom 15.8.2007 bis 28.8.2011 unter Anrechnung des gezahlten  bg zu gew hren. Die Klage f r den Zeitraum vom 25.5. bis 31.10.2006 hat es abgewiesen. Zur Begr ndung hat das SG ausgef hrt, ein Anspruch auf Vlg habe f r den gesamten Klagezeitraum bestanden, weil die unfallbedingte Arbeitsunf higkeit zun chst bis zum Beginn der Ausbildung zum Fachassistenten f r Fleischhygiene und auch dar ber hinaus bestanden habe. Ein Beendigungstatbestand f r die Zahlung des Vlg nach [   46 Abs 3 SGB VII](#) habe

nicht vorgelegen. Auch aus [Â§Â 51 AbsÂ 1 SGBÂ IX](#) (aF) folge, dass Vlg weiterzuzahlen sei. FÃ¼r das Jahr 2006 sei Vlg allerdings nicht zu zahlen, weil bei entsprechender Anwendung des [Â§Â 44 AbsÂ 4 SGBÂ X](#) wegen des erst am 8.3.2011 gestellten Antrags das Vlg frÃ¼hestens ab 1.1.2007 zu gewÃ¤hren sei.

Â

6

Die Beklagte hat gegen das Urteil des SG Berufung und der KlÃ¤ger spÃ¤ter Anschlussberufung eingelegt. Das LSG hat das Urteil des SG geÃ¤ndert und die Beklagte unter Ãnderung ihrer Bescheide verurteilt, dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r den Zeitraum vom 25.5. bis 31.10.2006 Vlg zu zahlen. Die Berufung der Beklagten hat es zurÃ¼ckgewiesen (*Urteil vom 13.7.2016*). Das BSG hat auf die Revision der Beklagten dieses Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurÃ¼ckverwiesen, weil der Berichterstatter am LSG gemÃ¤Ã [Â§Â 155 AbsÂ 3 undÂ 4 SGG](#) verfahrensfehlerhaft allein Ã¼ber den Rechtsstreit entschieden hatte (*Urteil vom 6.9.2018* â [BÂ 2Â U 3/17Â RÂ](#) â *juris*).

Â

7

Das LSG hat sodann nach erneuter mÃ¼ndlicher Verhandlung das Urteil des SG vom 21.10.2015 geÃ¤ndert und die Beklagte unter Ãnderung ihrer Bescheide verurteilt, dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r den Zeitraum vom 25.5. bis 31.10.2006 Vlg zu zahlen. Die Berufung der Beklagten hat es zurÃ¼ckgewiesen (*Urteil vom 11.7.2019*). Diese sei unbegrÃ¼ndet, weil keiner der BeendigungstatbestÃ¤nde nach [Â§Â 46 AbsÂ 3 SGBÂ VII](#) vorliege. Zwar sei der Anspruch des KlÃ¤gers auf Vlg fÃ¼r die Zeit ab 1.11.2006 bis 14.8.2007 zunÃ¤chst beendet gewesen. Er sei jedoch fÃ¼r die anschlieÃenden Zeiten, in denen er trotz fortbestehender ArbeitsunfÃ¤higkeit tatsÃ¤chlich keine LTA erhalten habe, nicht endgÃ¼ltig erloschen. Etwas anderes wÃ¼rde nur gelten, wenn es im Wortlaut des [Â§Â 46 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ VII](#) hieÃe, dass der Anspruch auf Vlg mit der erstmaligen Entstehung des Anspruchs auf Ãbg erlÃ¶sche. Offenkundiger Zweck des Gesetzes sei es, mit der GewÃ¤hrung von Ãbg gemÃ¤Ã [Â§Â 49 SGBÂ VII](#) als eigenstÃ¤ndige Leistung die Zahlung von Vlg auszuschlieÃen und eine Abgrenzung zwischen den EntschÃ¤digungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hrleisten, nicht aber den Anspruch auf Vlg fÃ¼r ZeitrÃ¤ume ohne Anspruch auf Ãbg endgÃ¼ltig zum ErlÃ¶schen zu bringen. Auch [Â§Â 51 SGBÂ IX](#) aF, der [Â§Â 71 SGBÂ IX](#) nF entspreche, schlieÃe die Zahlung von Vlg nicht aus. Die Anschlussberufung des KlÃ¤gers habe hingegen Erfolg. [Â§Â 44 AbsÂ 4 SGBÂ X](#) dÃ¼rfte nicht entsprechend angewandt werden, denn eine fÃ¼r eine Analogie erforderliche planwidrige LÃ¼cke bestehe nicht. Die Beklagte kÃ¶nne zwar im Berufungsverfahren die Einrede der VerjÃ¤hrung erheben, dies habe sie jedoch ohne AusÃ¼bung des erforderlichen Ermessens getan.

Â

Die Beklagte r  hrt mit ihrer Revision insbesondere die Verletzung des [    46 Abs   3 Satz   1 Nr   2 SGB   VII](#). Der nach dieser Vorschrift bereits beendete Anspruch auf Vlg lebe nicht nach Wegfall des gem     [    49 SGB   VII](#) gezahlten   bg wieder auf. Ein Wiederaufleben des Anspruchs auf Vlg sei zudem nicht mit [    51 SGB   IX](#) aF zu vereinbaren, weil dort die Weiterzahlung der Leistungen nach Beendigung der LTA abschlie  end geregelt sei. Es sei lediglich ein (Zwischen   )  bg zu zahlen. W  rde man mit dem LSG den Anspruch auf Vlg wieder aufleben lassen, so w  rde der Kl  ger zeitgleich und systemwidrig f  r einen erheblichen Zeitraum in der Vergangenheit Vlr und Vlg erhalten. Dass dies nicht so gewollt sein k  nne, folge auch aus [    74 Abs   2 SGB   VII](#).

  

Die Beklagte beantragt sinngem   ,
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.   Juli 2019 aufzuheben, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21.   Oktober 2015 zu   ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen sowie die Berufung des Kl  gers zur  ckzuweisen.

  

Der Kl  ger beantragt nach seinem schrifts  tzlichen Vorbringen, die Revision zur  ckzuweisen.

  

Er h  lt das Urteil des LSG f  r zutreffend.

  

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich nicht in der Sache ge  u  ert.

  

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m  ndliche Verhandlung ([    124 Abs   2 SGG](#)) einverstanden erkl  rt.

Â

II

Â

14

Die zulässige Revision der Beklagten ist zum überwiegenden Teil begründet.

Â

15

Das LSG hat die Berufung der Beklagten zu Unrecht zurückgewiesen, soweit das SG die Beklagte verurteilt hat, unter Abänderung des Bescheids vom 2.12.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2012, dem Kläger Vlg (unter Anrechnung des bereits gezahlten Abg) für die Zeit vom 15.8.2007 bis 28.8.2011 zu zahlen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Vlg für diesen zwischen den beiden Weiterbildungsmaßnahmen liegenden Zeitraum. Der für den Zeitraum vom 15.8.2007 bis 28.8.2011 die Zahlung von Vlg ablehnende Bescheid der Beklagten vom 2.12.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2012 ist entgegen der Rechtsansicht des LSG rechtmäßig. Auf die Berufung der Beklagten war daher insoweit das Urteil des SG zu ändern und die Klage insofern abzuweisen (*dazu 1.*).

Â

16

Zu Recht hat dagegen das LSG auf die Anschlussberufung des Klägers unter Abänderung des Urteils des SG und der Bescheide der Beklagten diese verurteilt, dem Kläger auch für die Zeit vom 25.5. bis 31.10.2006 Vlg zu zahlen. Für diesen Zeitraum bestand weiterhin ein Anspruch des Klägers auf Zahlung von Vlg. Insoweit war die Revision der Beklagten zurückzuweisen (*dazu 2.*).

Â

17

1.Â Das LSG hat die zulässige Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG, soweit dieses der Klage stattgegeben hat, zu Unrecht zurückgewiesen. Das SG hat zu Unrecht unter Abänderung des Bescheids vom 2.12.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2012 die Beklagte zur Zahlung von Vlg (unter Anrechnung des bereits gezahlten Abg) für die Zeit vom 15.8.2007 bis 28.8.2011 verurteilt. Im Zeitraum nach Beendigung der ersten Weiterbildungsmaßnahme ab 15.8.2007 bis zum Beginn der zweiten LTA am 29.8.2011 hatte der Kläger keinen Anspruch auf Vlg. Er hatte in diesem Zeitraum vielmehr lediglich einen Anspruch

auf Ã¼bg â wie von der Beklagten auch bewilligt.

Â

18

Vlg wird gemÃÃ [Â§ 45 Abs 1 SGB VII](#) erbracht, wenn der Versicherte infolge eines Unfalls ua arbeitsunfÃhig ist (Nr 1) und unmittelbar vor Beginn der ArbeitsunfÃhigkeit Anspruch auf die in Nr 2 genannten Leistungen hatte. Es wird nach [Â§ 45 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) auch erbracht, wenn LTA erforderlich sind (Nr 1), sich die MaÃnahme nicht unmittelbar an die Heilbehandlung aus von dem Versicherten nicht zu vertretenden GrÃ¼nden anschlieÃt (Nr 2), er seine bisherige TÃtigkeit nicht wieder aufnehmen kann oder eine andere ihm zumutbare TÃtigkeit ihm nicht vermittelt werden kann (Nr 3) und er unmittelbar vorher Anspruch auf die in [Â§ 45 Abs 1 Nr 2 SGB VII](#) genannten Leistungen hatte (Nr 4). Nach [Â§ 45 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#) wird in diesem Fall Vlg bis zum Beginn der LTA gewÃhrt. Das Vlg endet gemÃÃ [Â§ 46 Abs 3 Satz 1 SGB VII](#) mit dem letzten Tag der ArbeitsunfÃhigkeit oder der Verhinderung an einer ganztÃgigen ErwerbstÃtigkeit durch eine HeilbehandlungsmaÃnahme (Nr 1) bzw dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem ein Anspruch auf Ã¼bg besteht (Nr 2). DarÃ¼ber hinaus endet das Vlg gemÃÃ [Â§ 46 Abs 3 Satz 2 SGB VII](#), wenn mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃhigkeit nicht zu rechnen ist und LTA nicht zu erbringen sind.

Â

19

Im hier streitigen Zeitraum vom 15.8.2007 bis 28.8.2011 bestand kein Anspruch auf Zahlung von Vlg. Ein Anspruch auf Vlg hatte zwar bis zum 31.10.2006 bestanden (*dazu unter a*). Er war jedoch mit Entstehen des Anspruchs auf Ã¼bg am 1.11.2006 und Beginn der LTA erloschen (*dazu unter b*). Nach Beendigung der LTA am 14.8.2007 entstand kein neuer Anspruch auf Vlg, sondern es war ab 15.8.2007 bis zum 28.8.2011 lediglich weiter Ã¼bg zu zahlen (*dazu unter c*).

Â

20

a) Der Anspruch auf Vlg bestand zunÃchst bis zum 31.10.2006. Der KlÃger hatte im Juni 2004 als versicherter BeschÃftigter einen von der Beigeladenen bzw deren RechtsvorgÃngerin anerkannten Arbeitsunfall iS des [Â§ 8 Abs 1 SGB VII](#) erlitten. Er war nach den den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) arbeitsunfÃhig. Seine vorherige TÃtigkeit als Fleischer konnte er nicht mehr ausÃ¼ben, sodass LTA zu erbringen waren. Auch die TÃtigkeit als Fachassistent fÃ¼r Fleischhygiene, fÃ¼r die er in der Zeit vom 1.11.2006 bis 14.8.2007 eine Weiterbildung begonnen hatte, konnte er nicht mehr ausÃ¼ben, so dass eine weitere LTA erforderlich war. Die Bewilligung einer weiteren LTA verzÃ¶gerte sich,

weil die Beklagte diese zunächst (zu Unrecht) abgelehnt hatte. Diese Verzögerung war vom Kläger nicht zu vertreten. Der spätere als LTA bewilligte Meisterkurs an einer Fleischerfachschule begann erst am 29.8.2011. Es ist nicht ersichtlich, dass die damals zuständige heutige Beigeladene mit einem bestandskräftigen Verwaltungsakt für die Beteiligten bindend die Einstellung des zunächst bis 24.5.2006 gezahlten Vlg verfügt hat und schon deshalb kein Anspruch mehr auf Zahlung von Vlg bestand. Insbesondere hatte die heutige Beigeladene als damals zuständiger Unfallversicherungsträger keine Entscheidung über die Einstellung des Vlg gemäß [§ 46 Abs 3 Satz 2 SGB VII](#) getroffen, weil mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen und LTA nicht zu erbringen seien (vgl zu diesem Erfordernis im Hinblick auf die erforderliche Prognose BSG Urteil vom 13.9.2005 – [B 2 U 4/04 R](#) – [HVBG Info 2006 Nr 3 S 270](#)). Auch der eine Vlr als vorläufige Entschädigung ab 25.5.2006 bewilligende Bescheid vom 13.7.2006 enthielt keine Regelung über eine Aufhebung des Anspruchs auf Vlg. Allein der Einstellung der tatsächlichen Zahlung des Vlg ist eine die Beteiligten bindende Regelung nicht zu entnehmen.

Ä

21

b) Einem Anspruch auf Zahlung des Vlg im hier streitigen Zeitraum nach Beendigung der ersten als LTA bewilligten Weiterbildungsmaßnahme ab 15.8.2007 steht entgegen, dass der Anspruch auf Vlg spätestens an dem Tag vor dem Tag, an dem er erstmals Anspruch auf Äbg hatte, nämlich am 31.10.2006, geendet hat. Nach [§ 45 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#) wird das Vlg bis zum Beginn der LTA erbracht. Vom 1.11.2006 bis 14.8.2007 durchlief der Kläger eine geförderte LTA. Gemäß [§ 49 SGB VII](#) bestand damit für diesen Zeitraum ein Anspruch lediglich auf das ihm ausgezahlte Äbg.

Ä

22

c) Nach dem Ende der ersten LTA am 14.8.2007 entstand kein neuer Anspruch auf Vlg, auch der vorherige Anspruch auf Vlg *â*lebte nicht wieder auf*â*. Vielmehr hatte der Kläger ab 15.8.2007 bis 28.8.2011 lediglich einen Anspruch auf Äbg. [§ 46 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB VII](#) geht davon aus, dass das Vlg mit dem Tag *â*endet*â*, der dem Tag vorausgeht, an dem ein Anspruch auf Äbg entsteht. Eine eindeutige Regelungsabsicht hinsichtlich eines endgültigen Erläschens des Anspruchs auf Vlg kann zwar damit dem Wortlaut der [§§ 45, 46 SGB VII](#) nicht entnommen werden (auch die Gesetzesmaterialien vgl BT-Drucks 13/2204 S 87 zu [§ 46](#) sind insofern nicht eindeutig). Allerdings findet sich auch keine eindeutige Regelung, aus der die Weiterzahlung bzw Weitergeltung des beendeten Anspruchs auf Vlg abgeleitet werden könnte. Der Gesamtzusammenhang der Normen der [§ 45 Abs 2 Nr 1 SGB IX](#) aF iVm [§ 49 SGB VII](#) und [§ 51 SGB IX](#) aF spricht vielmehr dafür, dass dann, wenn der Anspruch auf Vlg wegen der Zahlung von Äbg während einer LTA geendet hat, nach dem Ende der LTA lediglich wieder

Äbfg zu zahlen ist: Dies gilt jedenfalls immer dann, wenn ein Äbfg wie hier ein Äbfg eine weitere Maßnahme der beruflichen Rehabilitation erforderlich wird, also ein Zwischenzeitraum zwischen zwei LTA überbrückt werden soll.

Ä

23

[§ 51 SGB IX](#) aF (idF des Art 1 des Neunten Buches SGB – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19.6.2001, [BGBl. I 1046](#), in Kraft ab 1.7.2001), der dem nunmehr mit dem Bundesteilhabegesetz (vom 23.12.2016, [BGBl. I 3234](#)) eingefügten und ab 1.1.2018 geltenden [§ 71 SGB IX](#) nF entspricht, bestimmte, dass dann, wenn nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von LTA weitere LTA zu erbringen sind, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Äbfg besteht und diese Leistungen aus nicht vom Versicherten zu vertretenden Gründen nicht unmittelbar im Anschluss durchgeführt werden können, die bisher bezogenen Leistungen, nämlich Vlg, Versorgungskrankengeld oder Äbfg weiterzuzahlen sind. Die Regelung stellt eine Ausnahme ua zu [§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX](#) aF und [§ 49 SGB VII](#) dar, nach denen unterhaltssichernde Leistungen nur während der Dauer der medizinischen Rehabilitation bzw der LTA zu erbringen sind (vgl. *Schlette in jurisPK-SGB IX*, 3. Aufl. 2018, Stand 15.1.2018, [§ 71 RdNr. 8](#)). Diese Leistungen sind nach [§ 51 SGB IX](#) aF bzw [§ 71 SGB IX](#) nF in den genannten Fallgestaltungen auch für Zwischenzeiten zwischen den Maßnahmen zu erbringen.

Ä

24

[§ 51 SGB IX](#) aF (bzw [§ 71 SGB IX](#) nF) bestimmt aber nur, dass die zuvor gezahlte Leistung weitergezahlt wird. Wurde für die Maßnahme zuvor Vlg gezahlt, weil es sich um eine medizinische Reha-Maßnahme handelte, so wird Vlg weitergezahlt. Handelte es sich um eine LTA, für die nach [§ 49 SGB VII](#) lediglich Äbfg bewilligt werden konnte, so wird dieses Äbfg gemäß [§ 51 SGB IX](#) aF weitergezahlt. [§ 51 SGB IX](#) aF bzw [§ 71 SGB IX](#) nF beziehen sich mit der Rechtsfolgenanordnung des „Weiterzahlens“ der jeweiligen Leistung klar auf den Inhalt der vorher bewilligten Maßnahme und der damit jeweils verbundenen Leistung. Nach Abschluss einer Maßnahme der medizinischen Rehabilitation ist also Vlg, nach Abschluss einer LTA ist Äbfg weiterzuzahlen. [§ 51 SGB IX](#) aF und nun [§ 71 SGB IX](#) nF regeln damit lediglich, dass jeweils die zuletzt während der Rehabilitationsmaßnahme gezahlte Leistung weiterzuzahlen ist. Aus ihr kann aber nicht abgeleitet werden, dass ein bereits beendeter Vlg-Anspruch, an den sich ein Äbfg-Anspruch anschloss, wieder auflebt. [§ 51 SGB IX](#) aF bzw [§ 71 SGB IX](#) nF gilt auch für LTA der Unfallversicherungsträger, weil abweichende Regelungen im SGB VII nicht bestehen (vgl. [§ 7 Abs. 1 SGB IX](#)). Dementsprechend hat die Beklagte dem Kläger zu Recht lediglich Äbfg für den Zeitraum vom 15.8.2007 bis 28.8.2011 bewilligt.

2.Ä FÄ¼r den Zeitraum vom 25.5. bis zum 31.10.2006 bestand ein Anspruch des KlÄxgers auf Vlg. Deshalb war die Entscheidung des LSG insoweit nicht zu beanstanden. Die erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegte (AnschlussÄBerufung war zulÄssig (*dazu unterÄ a*). Sie war auch begrÄndet, weil das SG zu Unrecht die Klage auf Zahlung von Vlg fÄ¼r den Zeitraum vom 25.5. bis 31.10.2006 abgewiesen hat (*dazu unterÄ b*).

a)Ä Die Berufung des KlÄxgers war zulÄssig. Er hat nach Zustellung des Urteils des SG am 27.10.2015 zwar erst mit Schriftsatz vom 6.7.2016 und damit nach Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist (*vgl Ä§Ä 151 AbsÄ 1 SGG*) Berufung gegen das Urteil des SG eingelegt. Obwohl der KlÄxger damit die Berufungsfrist versÄumt hatte, war seine Berufung als Anschlussberufung zulÄssig, denn sie betraf den gleichen prozessualen Anspruch wie die Berufung der Beklagten (*vgl hierzu zB BSG Urteil vom 23.1.2018 âÄÄ BÄ 2Ä U 4/16Ä RÄ âÄÄ BSGEÄ 125, 120Ä = SozR 4ÄÄ 2700 Ä§Ä 123 NrÄ 3, RdNrÄ 10 mwN*). Die auch im sozialgerichtlichen Verfahren grundsÄtzlich nach *Ä§Ä 202 SatzÄ 1 SGG* iVm *Ä§Ä 524 ZPO* mÄgliche Anschlussberufung (*vgl zB BSG Urteil vom 13.3.1968 âÄÄ 12Ä RJ 622/62Ä âÄÄ BSGEÄ 28, 31, 33 =Ä SozR NrÄ 4 zu Ä§Ä 522a ZPO*) ist kein Rechtsmittel, sondern nur ein angriffsweise wirkender Antrag, mit dem sich der Gegner âÄÄ hier der KlÄxgerÄ âÄÄ innerhalb des Rechtsmittels der BerufungsklÄxgerin âÄÄ hier der BeklagtenÄ âÄÄ an deren Rechtsmittel anschlieÄt. Sie bietet die MÄgliche, die von der BerufungsklÄxgerin angefochtene Entscheidung des SG auch zu Gunsten des sich der Berufung AnschlieÄenden Ändern zu lassen, ohne dass insoweit eine Beschwerde vorliegen mÄsste (*vgl BSG Urteile vom 23.1.2018 âÄÄ BÄ 2Ä U 4/16Ä RÄ Ä âÄÄ BSGEÄ 125, 120Ä = SozR 4ÄÄ 2700 Ä§Ä 123 NrÄ 3, RdNrÄ 9Ä f mwN und vom 26.10.2017 âÄÄ BÄ 8Ä SO 12/16Ä RÄ âÄÄ SozR 4ÄÄ 1750 Ä§Ä 524 NrÄ 1 RdNrÄ 14 mwN*).

Vorliegend begehrte der KlÄxger unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide der Beklagten Vlg sowohl fÄ¼r den Zeitraum vom 25.5. bis 31.10.2006 als auch Vlg (an Stelle des bewilligten Äbg) fÄ¼r den Zeitraum vom 15.8.2007 bis 28.8.2011. Die begehrte Zahlung des Vlg betrifft damit denselben Klagegrund wie die Berufung der Beklagten. Zu dem von den Beteiligten zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehÄren die Folgen des Arbeitsunfalls mit mÄglicher ArbeitsunÄhigkeit, die Beendigung der Vlg-Zahlung nach GewÄhrung einer Vlr ab 25.5.2006 sowie zusÄtzlich die zeitweilige Zahlung des Äbg. Die geltend

gemachten Ansprüche auf Gewährung von Vlg in den Zeiträumen vom 25.5. bis 31.10.2006 und 15.8.2007 bis 28.8.2011 stützen sich auf diesen Tatsachenkomplex.

Ä

28

b)Ä Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von Vlg für den Zeitraum vom 25.5. bis zum 31.10.2006. Nach den Feststellungen des LSG ([Ä§ 163 SGG](#)) waren die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Vlg gemäß [Ä§ 45 SGB VII](#) gegeben. Der Anspruch des Klägers auf das Vlg hatte â wie oben ausgeführt â mit Ablauf des 31.10.2006 geendet. Entgegen der Auffassung der Beklagten entfiel der Anspruch auf Auszahlung des Vlg nicht deshalb, weil für diesen Zeitraum auch eine Vlr bewilligt und gezahlt worden war (*dazu im Folgenden unter aa*). Der Zahlung von Vlg für diesen Zeitraum steht auch nicht die Regelung des [Ä§ 44 Abs 4 SGB X](#) entgegen (*dazu im Folgenden unter bb*). Die Einrede der Verjährung hat die Beklagte schließlich nicht wirksam erhoben (*dazu im Folgenden unter cc*).

Ä

29

aa)Ä Entgegen der Auffassung der Beklagten schloss die aufgrund der bindend gewordenen Bewilligung ab 25.5.2006 gezahlte Vlr den Anspruch auf Zahlung des Vlg nicht aus. Zwar regelt [Ä§ 72 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#), dass Renten von dem Tag an gezahlt werden, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Vlg endet. Grundsätzlich ist nach dieser Regelung die Zahlung von Vlg neben einer Vlr für den gleichen Versicherungsfall nicht vorgesehen. Den Gesetzesmaterialien zum Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz ist allerdings zu entnehmen, dass durch die Regelung des [Ä§ 72 Abs 1 SGB VII](#) sichergestellt werden sollte, dass die Unfallversicherungsträger mit Beginn einer beruflichen Rehabilitation Vlr und Äbg zahlen können (*vgl BT-Drucks 13/2204 S 93 zu Ä§ 72*). Ein bestandskräftig ggf zu Unrecht festgestellter Anspruch auf Vlr schließt jedoch nicht die Zahlung von Vlg aus, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Vielmehr ist dann â soweit zulässig â der Bescheid über die Rentenbewilligung aufzuheben und sind Vlr-Leistungen zurückzufordern. Dass neben einem Anspruch auf Vlr auch ein Anspruch auf Vlg bestehen kann, zeigt die Regelung des [Ä§ 49 SGB VII](#) bei Wiedererkrankung. Auch in anderen Fallkonstellationen hat die Rechtsprechung den Anspruch auf Zahlung von Vlg neben Vlr nicht ausgeschlossen (*vgl BSG Urteil vom 20.8.2019 â B 2 Ä U 7/18 R â SozR 4-2700 Ä§ 72 Nr 2 mwN*).

Ä

30

bb)Ä Das LSG hat zutreffend entschieden, dass der Anspruch auf Zahlung des Vlg

für den Zeitraum vom 25.5. bis 31.10.2006 nicht gemäß [§ 44 Abs 4 SGB X](#) ausgeschlossen war. Nach dieser Vorschrift werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Ein die Zahlung des Vlg ablehnender bzw die Zahlung einstellender Bescheid, der gemäß [§ 44 Abs 1 SGB X](#) zurückgenommen werden konnte bzw musste, ist hier für den fraglichen Zeitraum ab dem 25.5.2006 überhaupt nicht ergangen. Soweit in der schlichten Zahlung des Vlg bis zum 24.5.2006 jeweils konkludente Bewilligungsverwaltungsakte gesehen werden konnten, wären sie dann jedenfalls ebenso konkludent auf den letzten Zahlungstag befristet gewesen (vgl zB BSG Urteile vom 16.9.1986 [3 ARK 37/85](#) [SozR 2200 § 182 Nr 103](#), vom 10.3.1987 [3 ARK 7/86](#) [SozR 1300 § 50 Nr 15](#) und vom 20.11.1996 [3 ARK 5/96](#) [BSGE 79, 261](#) = [SozR 3-2500 § 33 Nr 21](#) *juris RdNr 28*). Einer Einstellung des Vlg durch Verwaltungsakt bedurfte es daher nicht.

Ä

31

Entgegen der Auffassung des SG war die Zahlung des Vlg für das Jahr 2006 auch nicht in entsprechender Anwendung des [§ 44 Abs 4 SGG](#) ausgeschlossen. Die für eine entsprechende Anwendung erforderliche Regelungslücke ist nicht ersichtlich. Grundsätzlich besteht auch für weiter als vier Jahre zurückliegende Zeiten außerhalb des ausdrücklich geregelten Anwendungsbereichs des [§ 44 Abs 4 SGB X](#) ein Zahlungsanspruch. Ohne aufhebenden Verwaltungsakt ist dann jeweils auf die allgemeinen Verjährungsvorschriften zurückzugreifen. Bei Leistungen für länger zurückliegende Zeiträume kann sich der Sozialleistungsträger in diesem Fall unter Ausübung seines insoweit bestehenden Ermessens auf Verjährung gemäß [§ 45 SGB I](#) berufen. Auch kann der Vorschrift des [§ 44 Abs 4 SGB X](#) nicht der allgemeine Rechtsgrundsatz entnommen werden, dass Sozialleistungen regelmäßig nicht für einen länger als vier Jahre zurückliegenden Zeitraum zu erbringen sind (vgl zum Ganzen *Schäfer in Schäfer, SGB X, 9. Aufl 2020, § 44 RdNr 31 f mwN*).

Ä

32

cc) Zutreffend ist das LSG auch davon ausgegangen, dass die Beklagte die Einrede der Verjährung gemäß [§ 45 Abs 1 SGB I](#) nicht wirksam erhoben hat. Zwar verjähren gemäß [§ 45 Abs 1 SGB I](#) Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren auch auf Verjährung berufen. Da die Erhebung der Einrede der Verjährung grundsätzlich im Ermessen des Sozialleistungsträgers steht, müssen jedoch auch bei einer Erhebung der Einrede im Prozess von der

Beklagten Ermessenserwägungen entsprechend ihrer Begründungspflicht
gemäß [§ 35 SGB X](#) angestellt werden (vgl zB BSG Urteil vom 8.12.2005
â€‹[B 13 RJ 41/04 R](#) â€‹ [BSGE 95, 300](#) = [SozR 4â€‹â€‹2200 Â§ 1290 Nr 1](#)).
Hieran fehlt es nach den bindenden Feststellungen des LSG. Die Beklagte hat zwar
im Berufungsverfahren die Einrede der Verjährung erhoben, jedoch dies nicht
weiter begründet. Dass insofern die Voraussetzungen einer
Ermessensreduzierung auf Null vorgelegen haben könnten, ist nicht ersichtlich.

Â

33

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 21.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024